



Allgemeine Verkaufsbedingungen / AGB
der ENGIE Refrigeration GmbH
Stand: Juni 2022

GELTUNG

1. Die vorliegenden AGB gelten für Verträge zwischen dem Besteller und der ENGIE Refrigeration GmbH („Lieferer“). Für den Vertrag gelten ausschließlich die vorliegenden AGB des Lieferers. Abweichende AGB des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

PRODUKTINFORMATION

2. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferers sind nach den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in der Bundesrepublik Deutschland für das dem Vertrag zugrunde liegende Gewerk geltenden technischen Normen zu erfüllen.

An Angebote, die keine besondere Annahmefrist enthalten, ist der Lieferer 30 Tage gebunden.

Der Lieferer ist berechtigt, (auch überwiegende) Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.

MONTAGE / PFLICHTEN DES BESTELLERS

3. Alle Bauarbeiten sowie sonstige Installationsarbeiten am Verwendungsort, sind, soweit sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt werden, im Liefer- und Leistungsumfang des Lieferers nicht enthalten.

Der Besteller ist verpflichtet, für Lieferungen seitens des Lieferers entsprechende Anfahrtsmöglichkeiten am Verwendungsort bereitzustellen.

Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom für Schweißaggregate und Werkzeuge sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für die Inbetriebnahme und den Probebetrieb sind - falls nicht schriftlich abweichend geregelt – vom Besteller rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.

Der Besteller hat alle Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Montage des Liefer- und Leistungsumfangs am Verwendungsort in einem Arbeitsgang ohne Unterbrechung vorgenommen werden kann. Mehrkosten, die durch nicht vom Lieferer zu vertretende Behinderungen bzw. Verzögerungen, unabhängig von ihrer Dauer, entstehen, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller trägt auch die Mehrkosten aus allfälligen, bei Angebotsabgabe nicht bekannten (Behörde-) Auflagen.

Dem Lieferer sind geeignete, verschließbare Aufenthaltsräume für das Montagepersonal sowie geeignete, verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Material und die Werkzeuge auf Montagedauer am Verwendungsort kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der

Besteller übernimmt die Entsorgung des Verpackungsmaterials. Für die rechtzeitige Einholung von Import- oder Exportlizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Bewilligungen ist der Besteller auf eigene Kosten verantwortlich.

ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

4. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen einschließlich Software oder Datenbanken über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, gehören diese weiter der sie vorlegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen einschließlich Software oder Datenbanken, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

5. Der Lieferer stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

Wird der Liefer- und Leistungsumfang, oder werden Teile hiervon, auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Plänen u. A. des Bestellers angefertigt, so leistet der Lieferer nur Gewähr dafür, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers erfolgt, nicht jedoch für die Richtigkeit dieser Angaben. Eine Prüf- und Warnpflicht seitens des Lieferers hierfür wird ausgeschlossen.

Die Parteien haften gegenseitig dafür, dass die von der jeweiligen Partei erstellten Lieferungen/Unterlagen und erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter, insbesondere nicht Patente und Urheberrechte Dritter verletzen. Für eventuelle Ansprüche Dritter aus der schuldhaften Verletzung solcher Rechte hat diejenige Partei, welche die schutzrechtsverletzenden Lieferungen/Unterlagen oder Leistungen erstellt hat, die andere Partei von der Haftung freizustellen, sofern es zu der Verletzung aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung durch die andere Partei kommt.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

6. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden, sofern nicht anders vereinbart, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die in Deutschland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

7. Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
8. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

9. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

Wird eine Abnahme oder ein Probetrieb trotz Aufforderung des Lieferers aus nicht vom Lieferer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten der vertragsgemäß erbrachte Liefer- und Leistungsumfang mit Ablauf des 7. Tages nach Aufforderung als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn sich der Besteller weigert ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder aber sobald der Besteller den Liefer- und Leistungsumfang des Lieferers nutzt oder dieser von Dritten verwendet wird.

Für eine am Verwendungsort durchzuführende Abnahme hat der Besteller die erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen.

LIEFERUNG. GEFAHRÜBERGANG

10. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss jeweils geltenden INCOTERMS® auszulegen.

Falls nicht anders im Vertrag vereinbart, gilt der Liefergegenstand als "Frei Frachtführer" (FCA) an dem vom Lieferer benannten Ort geliefert.

Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird.

Für den Fall, dass der Liefer- und Leistungsumfang zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgenommen wird aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, oder der Besteller das gemäß vereinbarter INCOTERMS durch ihn zu disponierende Transportmittel nicht pünktlich bereitstellt, ist dem Lieferer durch den Besteller die nachfolgend aufgeführte Entschädigung zu vergüten:

- in der ersten angefangenen Woche EUR 775,- (für Transport zum Lagerort, Krankkosten, Einlagerung etc.);
- ab der zweiten Woche je angefangener Woche EUR 350,- Lagerkosten.
- ab Anfang der letzten Lagerwoche erneut EUR 775,- (für Transport vom Lagerort, Krankkosten, Auslagerung, etc.)

Höhere Kosten werden auf Nachweis berechnet.

LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

11. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel sowie abgeschlossener Klärung aller technischen Vertragsbestandteile.
12. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.
13. Verzögert sich die Lieferung durch Höhere Gewalt (Ziffer 38) oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 18 oder Ziffer 38 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden

Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

14. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

15. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf Höherer Gewalt (Ziffer 38), kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens.

ZAHLUNGEN

16. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Sofern nicht anders vereinbart, sind 30% des Kaufpreises bei Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Besteller fällig, 60% nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat sowie 10% bei der Anlieferung der Anlage, spätestens jedoch 8 Wochen nach Fälligkeit der 2. Rate, falls sich die Anlieferung aus Gründen verzögern sollte, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.

17. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

18. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

EIGENTUMSVORBEHALT

19. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers. Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 10.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

20. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion, oder auf den im Vertrag nicht näher bestimmten Eigenschaften des Verwendungsortes des Liefergegenstands beim Besteller beruhen.
21. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.
22. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Der Lieferer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.
23. Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung des Lieferers beträgt zwei Jahre ab Lieferung, bei Ersatzteillieferungen ein Jahr.
24. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
25. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen.

Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.

26. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 25 hat der Lieferer den Mangel zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern der Lieferer nicht die Zusendung in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter hält.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Lieferer den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

27. Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
28. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.
29. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch den Lieferer an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder - wenn kein Bestimmungsort angegeben war - von dem Lieferort abweicht.
30. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
31. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 25 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen.
32. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung nach Ziffer 26 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen.

Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

33. Schlägt eine gemäß Ziffer 32 durchgeführte Reparatur fehl,
 - a. so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder
 - b. ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, der aufgrund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz seiner Einbußen, Kosten und Schäden bis zu einem Betrag von maximal 15 v.H. des Teil-Kaufpreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.
34. Bei den im Vertrag angegebenen Eigenschaften des Liefer- und Leistungsumfanges (inklusive zugehöriger Leistungen) handelt es sich nicht um Garantien im Sinne der §§ 276, 443, 444 oder 639 BGB; vielmehr handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen zur näheren Ausgestaltung des Leistungsgegenstandes oder -umfanges, auf die auch die vereinbarten Haftungsbeschränkungen Anwendung finden.

HAFTUNGSUMFANG

35. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für vertragsuntypische Schäden und nicht für Schäden, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.

In diesen Fällen haftet der Lieferer zudem nicht für Folgeschäden, insbesondere Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten; darüber hinaus ist die Haftung des Lieferers pro Schadensfall begrenzt auf 100 % des Auftragswerts dieses Vertrags.

Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen ist die Haftung des Lieferers bei Lieferverzug begrenzt auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Nettoauftragswertes pro vollendete Woche Verspätung, bezogen auf den in Verzug geratenen Lieferanteil, maximal jedoch 5% des Auftragswertes. Darüberhinausgehende Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer 35 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

36. Bei schuldhafter Verletzung von Pflichten, die nicht wesentliche Vertragspflichten sind, haftet der Lieferer, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für vertragsuntypische Schäden und nicht für Schäden, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer 36 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
37. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks erst ermöglicht, zum Beispiel die Pflicht des Lieferers zur Lieferung des Liefergegenstands.

HÖHERE GEWALT

38. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

39. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

40. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 38 länger als sechs Monate andauert.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

41. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden. Gerichtsstand ist Lindau (Bodensee).
42. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen

HEILUNGSKLAUSEL UND SCHRIFTFORM

43. Sollten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.
44. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich der vorliegenden Regelung, sind in Schriftform und in elektronischer Form möglich. Die Schriftform wird gewahrt durch handschriftlich unterzeichnete Erklärungen, die im Original, per Fax oder als Scan per E-Mail übermittelt werden. Die elektronische Form wird gewahrt, indem ein elektronisches Dokument mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet wird (z.B. mit DocuSign o.ä.).

AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

45. Der Lieferer ist aus dem Vertrag nicht zur Lieferung und Leistung verpflichtet, falls die Vertragserfüllung im Widerspruch zu geltenden einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Import- oder Export-Kontrolle bestehen sollte oder erforderliche mit Export oder Import des Liefergegenstand im Zusammenhang stehende behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse, die der Lieferant, dessen Zulieferer oder ein Lieferer beauftragter Dritter zur Vertragserfüllung benötigen nicht erteilt oder widerrufen werden.

In gleicher Weise ist der Lieferer oder deren Zulieferer oder ein vom Lieferer beauftragter Dritter im Rahmen der Vertragserfüllung von der Leistungspflicht befreit, wenn die Lieferung oder Leistung gegen einschlägige US-Sanktionsgesetze verstoßen würde.

Schadenersatzansprüche des Bestellers oder etwaig vereinbarte Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, soweit die oben genannten Liefer- bzw. Leistungshindernisse auf die vorgenannten staatlichen Maßnahmen oder Erlaubnisverweigerungen zurückgehen und daher nicht ausschließlich vom Lieferer zu vertreten sind.

COMPLIANCE

46. Der Besteller wird es unterlassen, im Zusammenhang mit dem hier abzuschließenden Vertragsverhältnis oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäftsverbindung einer Einzelperson oder einem Unternehmen (einschließlich aller Mitarbeiter) direkt oder indirekt Gelder oder Wertgegenstände (wie Geschenke, Zuwendungen, Reisen oder Unterhaltung) zum Zwecke der unzulässigen Beeinflussung ihrer Handlungen und Entscheidungen zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen.

Gleiches gilt in Bezug auf alle öffentlichen Bediensteten und Funktionsträger von staatlichen Stellen, soweit deren Entscheidungen von Belang für die Durchführung dieses Vertrages sein könnten.

Der Besteller wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Rechtspersonen, die ihn vertreten oder unter seiner Leitung handeln (Erfüllungsgehilfen) ebenfalls die Bestimmungen der vorstehenden Regelung beachten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller alle sonstigen Handlungen zu unterlassen, durch die der Lieferer oder die mit ihm verbundenen Unternehmen in Gefahr geraten, Strafen oder Sanktionen nach den Gesetzen und sonstigen Regelungen derjenigen Staaten ausgesetzt zu sein, in denen sie unternehmerisch tätig werden.

EIGENTUM AN SOFTWARE / PROGRAMMIERWERB / LIZENZ

47. Mit dem Verkauf der Kälteanlagen des Lieferers werden dem Besteller auch urheberrechtlich geschützte Programme (einschließlich Dokumentationen) überlassen, wie insbesondere (aber nicht abschließend) Firmware, die fest mit den Kälteanlagen verbaut ist (diese steuern, regeln und überwachen) sowie andere Software, die fest auf bestimmten Hardwarekomponenten gespeichert ist und mit dieser ausgeliefert werden (im Folgenden zusammenfassend „Programme“).
48. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte sowie (soweit begründbar) das Eigentum an den Programmen verbleiben im Verhältnis zum Besteller allein beim Lieferer. Der Besteller erhält an den Programmen ausschließlich die in den nachfolgenden Ziffern 49 bis 53 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
49. Der Lieferer räumt dem Besteller – aufschiebend bedingt – mit vollständiger Bezahlung der im vorliegenden Angebot festgelegten Vergütung -, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Programme für die vereinbarten bzw. von den Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen Anwendungszwecke des Bestellers zu nutzen.
50. Soweit im vorliegenden Angebot nicht anderweitig geregelt, ist es dem Besteller nicht gestattet, Kopien der Programme anzufertigen. Sollte für die Sicherung der künftigen Benutzung der Programme die Erstellung einer Sicherungskopie erforderlich sein bzw. werden, wird der Besteller diese beim Lieferer anfordern.
51. Der Besteller ist ferner nicht berechtigt, Änderungen an Programmen des Lieferers vorzunehmen, diese zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder Versuche hiermit zu unternehmen. Wünscht der Besteller die Herstellung von Interoperabilität, wird er mit dem Lieferer eine Vereinbarung treffen, die ihm die Herstellung von Interoperabilität binnen angemessener Frist und unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen des Lieferers ermöglicht.
52. Soweit der Besteller feststellt oder den Verdacht hat, dass sich in den vom Lieferer gelieferten Programmen oder deren Daten ein Fehler befindet, hat er dies dem Lieferer unverzüglich unter Angabe seiner Feststellungen mitzuteilen, so dass der Lieferer, sollte sich der Fehler bestätigen, die erforderlichen Korrekturen durchführen kann.
53. Der Besteller darf die mit den Lieferer-Produkten fest verbauten oder auf diesen fest gespeicherten Programme nur zusammen mit dem jeweiligen Lieferer-Produkten an Dritte weitergeben. Die Weitergabe bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Der Lieferer wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte sich gegenüber dem Lieferer zur Einhaltung der für die Programme geltenden vorstehenden Lizenzbedingungen verpflichtet und der Besteller gegenüber dem Lieferer versichert, dass er die eigene Nutzung der (dauerhaft überlassenen) Programme aufgegeben und er ferner, im Rahmen der Weiterveräußerung, alle Originalkopien dem Dritten überlassen sowie sämtliche Kopien der Programme gelöscht hat.